

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Energie

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

26. August 2026

Änderung des Energiegesetzes: Pflicht zur Erstellung einer Grundinstallation zum Laden elektrischer Fahrzeuge (Umsetzung Motion 23.3936); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2026 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Energiegesetzes (EnG) eröffnet. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussert sich wie folgt.

1. Ausgangslage

Das am 1. Januar 2025 in Kraft getretene Klima- und Innovationsgesetz (KIG) legt fest, dass die Schweiz bis 2050 Netto-Null-Treibhausgasemissionen erreichen muss. Für die einzelnen Sektoren, insbesondere den Verkehr, werden Richtwerte definiert. Der Verkehr verantwortet rund 33,5 % der nationalen CO₂-Emissionen¹ und 38,3 % der verwendeten Energie². Im Gegensatz zu den Gebäuden und Industrie, welche dank Vorschriften, Förderungen und Sensibilisierung grosse Fortschritte bei der Reduktion von Treibhausgasemissionen und Energieeffizienz erzielt haben, bleibt der Verkehr hinter den Zielen zurück. Nebst bestehenden CO₂-Emissionsvorschriften für Neufahrzeuge welche, angelehnt an die EU-Regelungen, weiterentwickelt und verschärft werden sollen, bleibt die Elektrifizierung der Fahrzeugflotte eine zentrale Massnahme. Batterieelektrische Fahrzeuge (battery electric vehicle, kurz BEV) sind über die Lebensdauer vergleichbar mit herkömmlichen Fahrzeugen, was die finanziellen Kosten betrifft. Die Produktion dieser Fahrzeuge ist etwas ressourcenintensiver, doch sind sie über die gesamte Lebensdauer deutlich emissionsarmer und energieeffizienter³.

Ein zentrales Hindernis für die Marktdurchdringung der Elektrofahrzeuge sei die unzureichende Ladeinfrastruktur, insbesondere für Mieterinnen und Mieter.

Das Eidgenössische Parlament hat deshalb am 11. Juni 2025 die (23.3936) Motion von Nationalrat Jürg Grossen "Laden von Elektroautos im Mietverhältnis und Stockwerkeigentum" an den Bundesrat weitergeleitet. Die Motion beauftragt den Bundesrat verbindliche Rahmenbedingungen zu schaffen,

¹ Treibhausgasinventar der Schweiz, <https://www.bafu.admin.ch/de/treibhausgasinventar>

² <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/statistik-und-geodaten/energiestatistiken/gesamtenergiestatistik.ex-turl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkY5iZmUuYWWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGJjYX/Rpb24vZG93bmxxvYVQvMTI2ODI=.html>

³ Siehe dazu die Lebenszyklus-Analyse des Touring Club Schweiz (TCS) unter <https://www.tcs.ch/de/testberichte-ratgeber/ratgeber/umwelt-mobilitaet/lebenszyklus-analyse.php>

um den Ausbau von Langsam-Ladestationen im Miet- und Stockwerkeigentum zu ermöglichen und das heimische, netzschonende Laden rasch und ohne Einschränkungen zu ermöglichen.

2. Erwägungen

Der Regierungsrat beurteilt die vorliegende Anpassung des EnG als kritisch: Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie im Gebäude betreffen, sind gemäss Art. 89 Abs. 4 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Kantone für die Legiferierung zuständig. Auch wenn die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge an der Schnittstelle zwischen Mobilität und Gebäude steht, ist die Installation einer Ladestation in Einstellhallen von Mehrfamilienhäusern klar dem Gebäude zuzuordnen und somit in der Kompetenz der Kantone.

Bereits heute ist es jeder Mieterin und jedem Mieter möglich, bei der Vermieterin oder dem Vermieter, um die Installation einer Ladestation anzufragen. Die Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG) regelt dabei die Überwälzung der entstehenden Kosten auf die Nutzniessende oder den Nutzniessenden des entsprechend nachgerüsteten Parkplatzes. Weitergehende Regelungen hierzu sind nicht erforderlich.

Stockwerkeigentümergeinschaften zeichnen sich massgeblich dadurch aus, dass diese Gemeinschaften eigenständig entscheiden können, welche Massnahmen in Ihren Bauten umgesetzt werden sollen und welche nicht. Eine Elektro-Ladeinfrastruktur wird als nützliche Investition angesehen und kann somit mit einfachem Mehr bewilligt werden. Sollte sich eine Miteigentümerin oder ein Miteigentümer entscheiden, die Installation gänzlich auf eigene Kosten zu übernehmen, gibt es heute fast keine sachdienlichen Gründe für eine Verweigerung durch die Gemeinschaft mehr. Entsprechend sind auch hierzu keine weiteren Regelungen zu treffen.

Im Bereich der direkt vermieteten oder zur ausschliesslichen Nutzung zugewiesenen Parkplätzen, wie sie typischerweise in Einstellhallen vorkommen, besteht auch ohne eine zusätzliche Regelung im EnG die Möglichkeit der Installation von Ladestationen. Wenn ein dahingehendes Manko besteht, dann bei den öffentlichen Parkplätzen ("Laternenparking") die durch Bewohnerinnen und Bewohner genutzt werden, die keinen eigenen Parkplatz mieten können. Hierzu bringt die vorliegende Änderung im EnG keine Verbesserung.

Antrag

Der Regierungsrat lehnt aufgrund dessen die vorliegende Änderung des EnG ab.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin